



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2004	Ausgegeben zu Saarbrücken, 15. April 2004	Nr. 17
------	---	--------

## Inhalt

	Seite
<b>I. Amtliche Texte</b>	
Gesetz Nr. 1549 zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Vom 31. März 2004 .....	786
Verordnung über das Naturschutzgebiet Südlicher Bliesgau/Auf der Lohe. Vom 26. März 2004 .....	786
<b>II. Beschlüsse und Bekanntmachungen</b>	
Bekanntmachung gemäß § 17 des Saarländischen Stiftungsgesetzes vom 11. Juli 1984 (Amtsbl. S. 889), geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), über die Errichtung der „Klaus Faber Stiftung“ ..	792
Bekanntmachung über die staatliche Anerkennung des Ortsteiles Orscholz der Gemeinde Mettlach als „Heilklimatischer Kurort“. Vom 16. März 2004 .....	792
Sammlung des Deutschen Müttergenesungswerkes 2004 .....	793
Trilaterale Absprache über den Austausch von Straßenverkehrsinformationen zwischen dem Centre d'Intervention National de la Police Grand-Ducale, Luxemburg, dem Centre Régional d'Information et de Coordination Routières, Metz, und dem Lagezentrum des Ministeriums für Inneres und Sport, Saarbrücken. Vom 25. März 2004 .....	793
Verwaltungsvorschriften zur Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26. Juli 2000 in der Fassung vom 9. Dezember 2003 (Amtsbl. S. 2996). Vom 2. April 2004 ..	795
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt. Vom 30. März 2004 .....	807
<b>III. Amtliche Bekanntmachungen</b>	
Bekanntmachungen von Gerichten .....	808
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bekanntmachung des Präsidenten des Amtsgerichts in Saarbrücken über die Erweiterung einer Zulassung. Vom 6. April 2004 .....</li> </ul>	814
Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Saarwellinger Frühlingfestes am 25. April 2004. Vom 30. März 2004 .....</li> <li>• Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Losheimer „Frühlingfest mit Handwerkermesse“ am 23. Mai 2004. Vom 18. März 2004 .....</li> <li>• Bekanntmachung betreffend die Neuwahl des Schiedsmannes der Kreisstadt Homburg. Vom 5. April 2004 .....</li> <li>• Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der „Schnuppertage“ am 23. Mai 2004 und anlässlich der „Dillinger Herbstmeile“ (Oktoberfest) am 10. Oktober 2004. Vom 5. April 2004 .....</li> </ul>	815

Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen .....	816
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen .....	816
Stellenausschreibungen anderer Behörden	
• Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes. Vom 6. April 2004 .....	819
Sonstige Bekanntmachungen	
• Bekanntmachung der RAG Saarberg Aktiengesellschaft Saarbrücken. Vom 16. März 2004 .....	819
• Bekanntmachung der EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH .....	819
• Bekanntmachung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes über die Ergänzung der Geschäftsordnung .....	819

## I. Amtliche Texte

### Gesetze

178 **Gesetz Nr. 1549**  
**zur Ausführung des**  
**Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

Vom 31. März 2004

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

Als zuständiges Amt für die Auszubildenden mit ständigem Wohnsitz im Geltungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, die eine in Malta oder Portugal gelegene Ausbildungsstätte besuchen, wird gemäß § 45 Abs. 4 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645; 1680), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland (BAföG-AuslandszuständigkeitsV) vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 42) die Universität des Saarlandes bestimmt.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2004 in Kraft. Zugleich tritt das Gesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 12. Juni 1974 (Amtsbl. S. 586), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. September 1997 (Amtsbl. S. 998), außer Kraft.

Saarbrücken, den 6. April 2004

**Der Ministerpräsident**

Müller

**Der Minister**  
**für Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Schreier

### Verordnungen

177 **Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet**  
**Südlicher Bliesgau/Auf der Lohe**

Vom 26. März 2004

Auf Grund des § 17 Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), verordnet das Ministerium für Umwelt:

#### § 1

#### Schutzgebiet

(1) Das im folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 1.575 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung „Naturschutzgebiet Südlicher Bliesgau/Auf der Lohe“.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst Hangflächen und Höhenzüge rechts der Blies zwischen dem Stadtteil Ballweiler und dem Ortsteil Bliesmengen und einen Talabschnitt des Mandelbaches oberhalb des Ortsteiles Habkirchen. Inselartig ausgenommen bleiben die Flächen des Golfplatzes Katharinenhof einschließlich Erweiterung und die Kuppe des Hanickel.

Der Geltungsbereich der Verordnung ergibt sich aus den anhängenden beiden Übersichtskarten, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Von dem Naturschutzgebiet sind Grundstücke betroffen in der

**Stadt Blieskastel (180 ha)**

Gemarkung Ballweiler (83 ha)

Gemarkung Wolfersheim (97 ha)

**Gemeinde Gersheim (1.065 ha)**

Gemarkung Rubenheim (339 ha)

Gemarkung Herbitzheim (84 ha)

Gemarkung Gersheim (235 ha)

Gemarkung Reinheim (407 ha)

**Gemeinde Mandelbachtal (330 ha)**

Gemarkung Erfweiler-Ehlingen (114 ha)

Gemarkung Bebelsheim (6 ha)

Gemarkung Habkirchen (206 ha)

Gemarkung Bliesmengen-Bolchen (14 ha)

(3) Die parzellengenaue Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist in Karten M 1 : 2.500 mit Randsignatur und Parzellennummern wiedergegeben. Diese Karten werden im Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde – verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde des Saarpfalz-Kreises. Die Karten können bei den genannten Behörden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Die Unterschutzstellung gemäß § 17 SNG erfolgt

1. zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42) für:
  - a) Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, wie Kalk-Halbtrockenrasen, magere Flachland-Mähwiesen, Waldmeister-Buchenwald, Orchideen-Kalk-Buchenwald und Eichen-Hainbuchenwald,
  - b) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, wie z. B. Skabiosen-Schmetterling, Großer Feuerfalter, Schwarzblauer Bläuling und Gelbbauchunke.
2. Zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 (ABl. EWG Nr. L 103/1) zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49 EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. 223/9) über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten gemäß Anhang I, wie z. B. Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Heidelerche, Neuntöter.
3. Zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten einer groß-

flächigen, alten und gewachsenen, vielfältig strukturierten und traditionell extensiv genutzten Kulturlandschaft auf Muschelkalk mit ihren seltenen, gefährdeten und charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

4. Wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes, die durch das Relief, vielfältige Nutzungsarten (Wald, Wiesen, Weiden, Magerrasen) und markante Landschaftselemente (Säume, Gehölze, Baumgruppen, Felspartien und Trockenmauern) mit hohem Natürlichkeitsgrad zum Ausdruck kommt.
5. Für landeskundliche, wissenschaftliche Untersuchungen der geomorphologischen und geologischen Besonderheiten der Tier- und Pflanzengemeinschaften und ökologischer Zusammenhänge.

**§ 3**

**Verbote**

In dem Naturschutzgebiet sind – mit Ausnahme der in § 4 festgelegten Handlungen – alle Maßnahmen und Nutzungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen oder dem Schutzzweck gemäß § 2 widersprechen.

Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. das Naturschutzgebiet unbefugt mit Kraftfahrzeugen zu befahren,
3. außerhalb der vorhandenen Wege Rad zu fahren oder zu reiten,
4. wild wachsende Pflanzen einzubringen, zu entnehmen oder zu schädigen und wild lebende Tiere auszusetzen, zu entnehmen oder zu stören,
5. in den Wasserhaushalt des Gebietes einzugreifen, einschließlich Bau von Drainagen,
6. Hunde frei laufen zu lassen,
7. Flächen umzubrechen,
8. chemische Mittel zum Pflanzenschutz bzw. zur Pflanzenvernichtung einzusetzen.

**§ 4**

**Zulässige Handlungen**

1. Die den besonderen Landschaftswert im Sinne des Schutzzweckes erhaltende land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist auf bisher bewirtschafteten Flächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig mit den Maßgaben, dass
  - kein Umbruch von Brach- und Grünlandflächen und keine Nachsaat erfolgen,
  - keine oder am Entzug bemessende Düngung unter Ausschluss von Gülle und Klärschlamm erfolgt,
  - auf Grünland keine Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln erfolgt,

- Mähwiesen ein- bis zweischürig gemäht werden,
  - Beweidung nur auf bisher beweideten Flächen oder nach den flächenbezogenen Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt,
  - in Waldbeständen nach den Regeln des naturgemäßen Waldbaus gewirtschaftet wird, wobei insbesondere kahlschlagsfreie Einzelstammnutzung erfolgt,
  - ein Totholz- bzw. Biotopholzanteil von mindestens 10 % des Holzvorrates der Waldbestände auf der Fläche verbleibt,
  - Umwandlung von Nadelholzbeständen bei Bewirtschaftung in naturnahe Bestände erfolgt,
  - Neuanpflanzungen von Obstbäumen nur mit hochstämmigen regionaltypischen Sorten erfolgen.
2. Die Fischerei ist im Rahmen bestehender Eigentümerrechte und Pachtverträge zulässig.
  3. Die jagdliche Nutzung ist im Rahmen des § 30 Abs. 1 Saarländisches Jagdgesetz vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638) zulässig.
  4. Die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Wege, Leitungen und Einrichtungen ist im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge zulässig.
  5. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen sind ausschließlich in der Zeit vom 15. August bis 15. Februar zulässig; bei Gefahr im Verzuge und bei unaufschiebbaren Arbeiten an Leitungsnetzen und Straßen gilt diese Fristbeschränkung nicht.  
Beleuchtungs-Einrichtungen sollen mit Insekten-schonenden Leuchtmitteln nach dem Stand der Technik ausgerüstet werden (Natrium-Dampflampen).
  6. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern sind ausschließlich in der Zeit vom 15. August bis 1. November zulässig; bei Gefahr im Verzuge und bei Bauzeiten über 2½ Monate Dauer gilt diese Fristbeschränkung nicht.
  7. Baumaßnahmen für querende Ver- und Entsorgungsleitungen sind zulässig; die §§ 11 bis 15 SNG bleiben unberührt.
  8. Baumaßnahmen für einen Ausbau der bestehenden Landstraße 105 auf den Regelquerschnitt 9,5 (RAS-Q, 1996) und den Anbau eines Radweges entlang der Bundesstraße 423 sind unter Beachtung der Ergebnisse der durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §§ 10 ff. SNG zulässig.
  9. Das Grundstück der Gemarkung Reinheim, Nr. 3766, darf als landwirtschaftliche Betriebsfläche genutzt werden. Der bestehende Schuppen von

340 m<sup>2</sup> bebaute Grundfläche darf noch auf max. 400 m<sup>2</sup> erweitert werden, wenn eine bauaufsichtliche Genehmigung vorliegt.

10. Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 12. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 993) sind im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zulässig.
11. Das Sammeln von Beeren, Kräutern, Früchten und Pilzen ist für den Eigenbedarf, ohne gewerblichen Nutzen, erlaubt.
12. Die bisher rechtmäßig ausgeübte Wassergewinnung ist in dem Maße zulässig, wie es das natürliche Dargebot ohne Gefährdung des Schutzzweckes erlaubt.

## § 5

### Ausnahmen

Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach § 4 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung oder für Maßnahmen geringen Umfangs Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 34 Abs. 2 SNG bleibt unberührt.

## § 6

### Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Für das Naturschutzgebiet ist durch den Zweckverband „Saar-Blies-Gau/Auf der Lohe“ ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt worden. Er wird vom Zweckverband – ersatzweise vom Landesamt für Umweltschutz – bei Bedarf in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz fortgeschrieben; auf Waldflächen erfolgt die Fortschreibung in Abstimmung mit dem SaarForst Landesbetrieb.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Zweckverband „Saar-Blies-Gau/Auf der Lohe“ – ersatzweise vom Landesamt für Umweltschutz – oder unter Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. Die Empfehlungen für die Pflege von Biotopflächen in der offenen Landschaft vom 28. September 1995 (GMBI. S. 599) sollen beachtet werden.

(3) Auf Flächen des Staats- und Körperschaftswaldes gemäß § 3 Saarländisches Waldgesetz werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vom Forstbetrieb in Abstimmung mit dem Zweckverband Saar-Blies-Gau/Auf der Lohe – ersatzweise mit dem Landesamt für Umweltschutz – durchgeführt.

(4) Bei Verpachtung der im Eigentum des Zweckverbandes Saar-Blies-Gau/Auf der Lohe bzw. seiner Mitgliedsgemeinden, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes für die betroffene Fläche zu beachten.

**§ 7**

**Duldungspflicht**

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, dass

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

**§ 8**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet

vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 oder gegen Maßgaben des § 4 verstößt.

**§ 9**

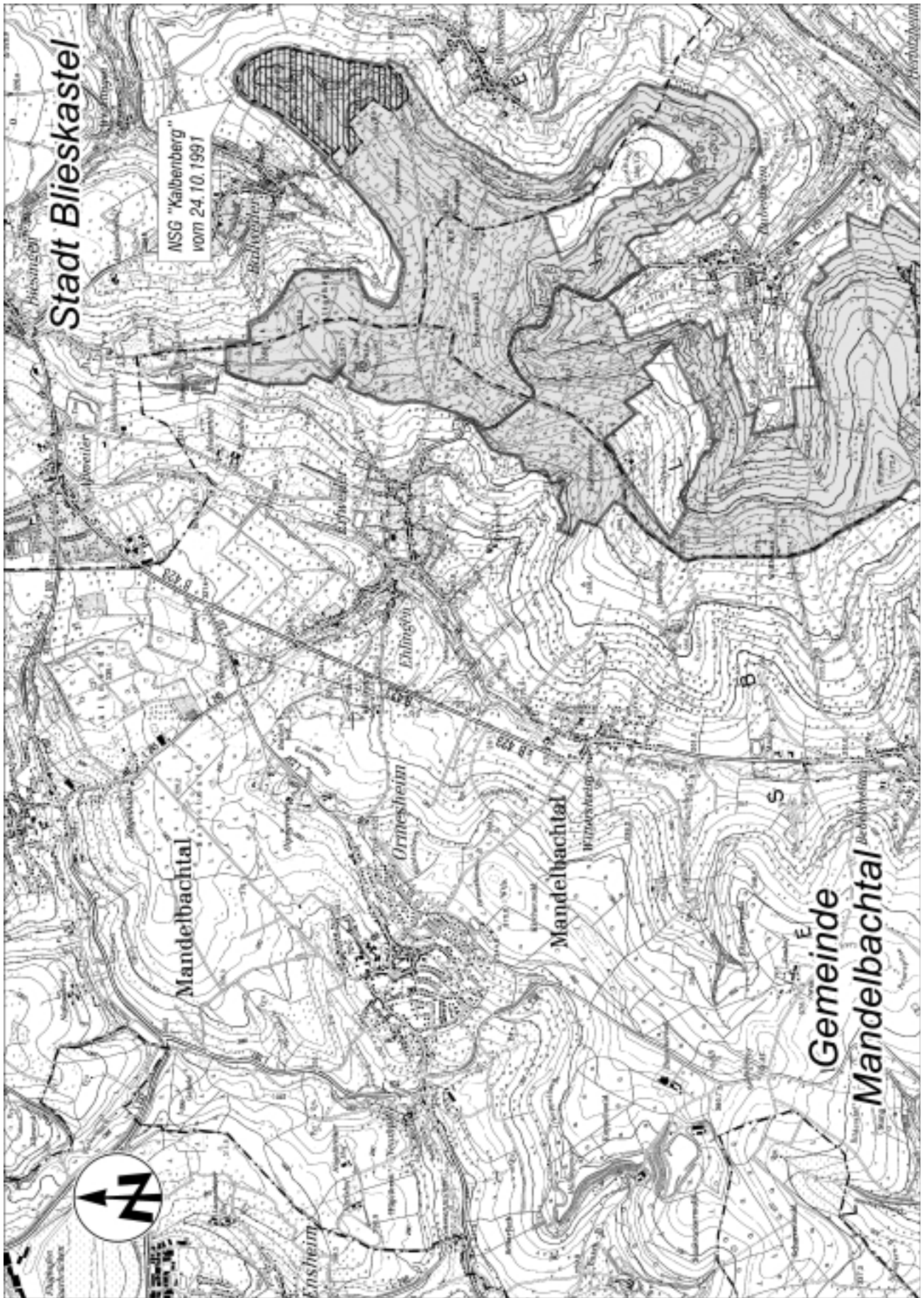
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Kalbenberg“ vom 24. Oktober 1991 (Amtsbl. S. 1209) „Zwischen den Lachen-Weißrech-Hardt“ vom 31. Juli 1992 (Amtsbl. S. 930) und „Am Guldenfeld“ vom 11. Januar 1985 (Amtsbl. S. 30) außer Kraft.

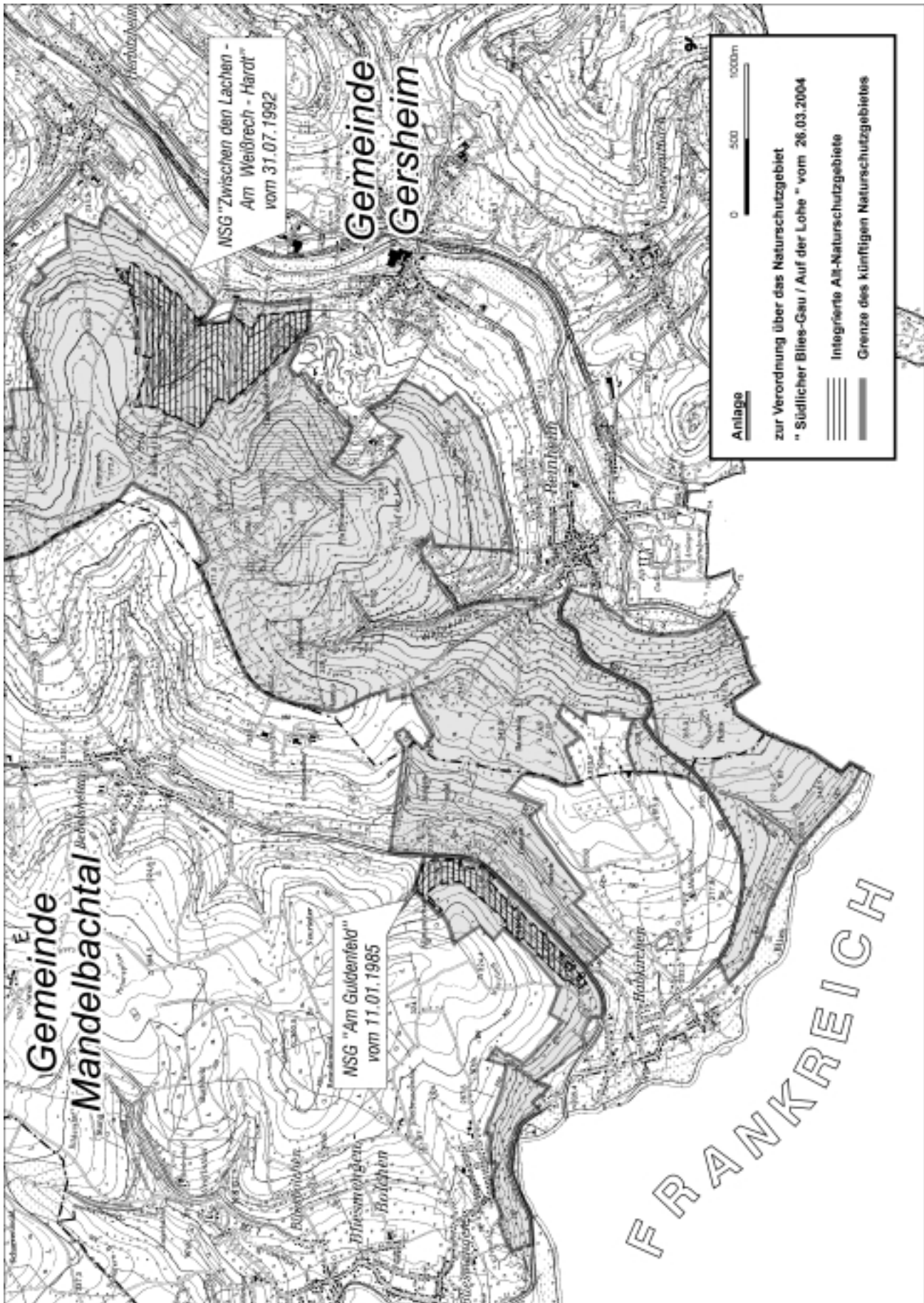
Saarbrücken, den 26. März 2004

**Der Minister für Umwelt**

Mörsdorf









# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2004	Ausgegeben zu Saarbrücken, 22. Juli 2004	Nr. 33
------	--	--------

## Inhalt

Seite

### I. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts. Vom 19. Mai 2004 . . . . .	1498
Gesetz Nr. 1555 zur Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG). Vom 23. Juni 2004 . . . . .	1510
Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf das Landesamt für Finanzen. Vom 22. Juni 2004 . . . . .	1510
28. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher. Vom 5. Juli 2004 . . . . .	1510
Erlass betreffend den Rahmenlehrplan für den berufsfeldbezogenen Lernbereich des Berufsgrundbildungsjahres im Berufsfeld Metalltechnik. Vom 1. August 2004 . . . . .	1511
Erlass betreffend die Lehrpläne für die Fächer Französisch, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Betriebliches Rechnungswesen der Fachoberschule des Fachbereichs Wirtschaft. Vom 1. August 2004 . .	1511
Erlass betreffend den Lehrplan für den schulischen Vorbereitungskurs im Rahmen des einjährigen beruflichen Vorpraktikums für die Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher/zur Staatlich anerkannten Erzieherin an der Akademie für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik –. Vom 1. August 2004 . . . . .	1511
Erlass betreffend die Lehrpläne für die Fächer Gesundheit sowie Pädagogik/Psychologie in der Oberstufe des Gymnasiums der Fachrichtung Gesundheit und Soziales. Vom 1. August 2004 . . . . .	1512
Erlass betreffend die Rahmenlehrpläne für die Ausbildungsberufe Bäcker/Bäckerin, Fachkraft für Lagerlogistik, Fahrradmonteur/Fahradmonteurin, Gestalter für visuelles Marketing/Gestalterin für visuelles Marketing, Industrielle Metallberufe, Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistungen/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistungen, Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel, Kraftfahrzeugservicemechaniker/Kraftfahrzeugservicemechanikerin, Maßschneider/Maßschneiderin, Raumausstatter/Raumausstatterin, Verkäufer/Verkäuferin. Vom 1. August 2004 . . . . .	1512
Erlass betreffend Gewährung eines Familienzuschlags für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Jahr 2004 auf arbeitsvertraglicher Grundlage eine Zuwendung in Anwendung der gekündigten Zuwendungs-Tarifverträge und der Bemessungssätze des Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes erhalten. Vom 14. Juli 2004 . . . . .	1513

### II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für das Maler- und Lackiererhandwerk. Vom 9. Juli 2004 . . . . .	1514
Änderung der Kostenverfügung (KostVfg). AV des MdJ Nr. 10/2004 vom 30. Juni 2004 (5607-1) . . . . .	1515
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wirtschaft des Saarlandes über die Zulassung von Werbung an Taxen und Mietwagen vom 9. Juli 2004 (Az C/5-940.3 – 2004) . . . . .	1516
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt. Vom 7. Juli 2004 . . . . .	1517



**III. Amtliche Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen von Gerichten .....	1518
Bekanntmachungen von Liquidationen .....	1534
Bekanntmachungen von Konkursverwaltern .....	1534
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen .....	1534
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen .....	1535
Bekanntmachungen von Stellenausschreibungen anderer Behörden	
• Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes .....	1544
Sonstige Bekanntmachungen	
• Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der APOLOG GmbH .....	1544
• Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Saar für das Jahr 2004 .....	1545
• Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes Historisches Museum Saar für das Haushaltsjahr 2002 .....	1545
• Bekanntmachung der TNA Talsperren- und Grundwasser- Aufbereitungs- und Vertriebsgesellschaft mbH .....	1546
• Bekanntmachung der Talsperre Nonnweiler Betriebsführungsgesellschaft mbH .....	1546
• Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) .....	1546

**I. Amtliche Texte****Gesetze**

250                    **Gesetz Nr. 1554**  
**zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts**

Vom 19. Mai 2004

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1****Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG)****Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Landesdenkmalbehörde
§ 4	Denkmalbeauftragte
§ 5	Landesdenkmalrat
§ 6	Denkmalliste
§ 7	Erhaltung, Nutzung und Veräußerung von Baudenkmalern
§ 8	Veränderung von Baudenkmalern und Denkmalbereichen
§ 9	Veränderung und Veräußerung von beweglichen Kulturdenkmälern

§ 10	Ausgrabung, Veränderung und Veräußerung von Bodendenkmälern
§ 11	Nutzungsbeschränkung
§ 12	Funde
§ 13	Ablieferung
§ 14	Schatzregal
§ 15	Vorkaufsrecht
§ 16	Enteignung
§ 17	Enteignende Maßnahmen
§ 18	Verordnungsermächtigungen
§ 19	Örtliche Gestaltungsvorschriften
§ 20	Ordnungswidrigkeiten
§ 21	Grundrechtseinschränkung
§ 22	Kostenfreiheit
§ 23	Übergangsvorschriften

**§ 1****Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege**

(1) Kulturdenkmäler sind als Zeugnisse menschlicher Geschichte und örtlicher Eigenart zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

**§ 20****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 3 Abs. 6 geforderte Auskunft nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt,
2. eine gemäß § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 10, § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 erforderliche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. Maßnahmen, die nach § 8 Abs. 1 bis 3, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 bis 3 der Genehmigung bedürfen, ohne Genehmigung oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt,
4. vollziehbare Auflagen oder Bedingungen nach § 8 Abs. 6 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
5. gefundene Gegenstände und die Fundstelle nicht gemäß § 12 Abs. 2 unverändert lässt,
6. die Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks (§ 11) nicht oder nicht vollständig einhält,
7. einer nach § 18 erlassenen Rechtsverordnung oder einer nach § 19 erlassenen Örtlichen Gestaltungsvorschrift zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden. Wird ohne Genehmigung nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 bis 3 ein Kulturdenkmal vorsätzlich zerstört, kann eine Geldbuße bis zu 500.000 Euro festgesetzt werden.

(4) Reste eines Kulturdenkmals, das durch eine ordnungswidrige Handlung zerstört worden ist, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 53 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.

(5) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landesdenkmalbehörde.

**§ 21****Grundrechtseinschränkung**

Die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 16 der Saarländischen Verfassung), der freien Entfaltung der Persön-

lichkeit (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 2 der Saarländischen Verfassung) und des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes, Artikel 18 der Saarländischen Verfassung) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.

**§ 22****Kostenfreiheit**

Anzeigeverfahren nach diesem Gesetz und nach Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes sind kostenfrei.

**§ 23****Übergangsvorschriften**

(1) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes im Staatlichen Konservatoramt tätigen Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung dort Beschäftigten gehören ab diesem Zeitpunkt der Landesdenkmalbehörde an.

(2) Die Amtszeit der nach § 6 des bisherigen Saarländischen Denkmalschutzgesetzes berufenen Mitglieder des Landesdenkmalrats endet mit Ablauf des letzten Tages des dritten auf das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats. Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt der nach den bisherigen Vorschriften gebildete Landesdenkmalrat die Aufgaben nach § 5 wahr.

(3) Die Denkmalliste nach § 7 des bisherigen Saarländischen Denkmalschutzgesetzes wird mit den Eintragungen der Baudenkmäler und der unbeweglichen Bodendenkmäler Bestandteil der Denkmalliste nach § 6 dieses Gesetzes.

(4) Bei Verfahren, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind, findet § 8 Abs. 4 und 7 keine Anwendung. Vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingereichte Erlaubnis-Anträge für Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht nach § 8 Abs. 9 genehmigungsfrei sind, sind als Anzeigen nach § 8 Abs. 10 zu behandeln mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 8 Abs. 10 Satz 2 mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes beginnt. Hat das Staatliche Konservatoramt vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in einem Verfahren nach § 12 Abs. 5 des bisherigen Denkmalschutzgesetzes das Einvernehmen nach § 4 Abs. 4 des bisherigen Saarländischen Denkmalschutzgesetzes erteilt, gilt dieses Einvernehmen als Einvernehmen der Landesdenkmalbehörde nach § 8 Abs. 8 fort.

**Artikel 2****Änderung von Rechtsvorschriften**

(1) In § 7 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. S. 2874), werden die Wörter „das Staatliche Konservatoramt,“ gestrichen.

(2) Die Spalte „Gegenstand“ und die Gebührenspalte der Gebührenstelle Nr. 248 in der Anlage zu der Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebüh-

renverzeichnis in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (Amtsbl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. März 2004 (Amtsbl. S. 1037), werden wie folgt gefasst:

**„Denkmalschutz**

1. Anordnung nach § 3 Abs. 2 SDschG	50 – 500
2. Genehmigung der Zerstörung, Beseitigung oder Veränderung des Bestandes eines Denkmals	
2.1 für je angefangene 100 m <sup>3</sup> umbauter Raum mindestens	10 50
2.2 für ein Denkmal, dessen umbauter Raum nicht annähernd bestimmbar ist	50 – 500
3. Genehmigung der Entfernung eines Denkmals vom bisherigen Standort	50 – 500
4. Genehmigung der Veränderung des Erscheinungsbildes eines Denkmals	50 – 500
5. Genehmigung von An- oder Aufbauten	
5.1 für je angefangene 500 Euro des Rohbauwertes mindestens	10 50
5.2 soweit der Rohbauwert schwer bestimmbar ist, für je angefangene 500 Euro der Herstellungskosten mindestens	5 50
6. Genehmigung von Aufschriften oder Werbeeinrichtungen	
6.1 als Anlagen an Gebäudewänden für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Ansichtsfläche mindestens	15 50
6.2 als freistehende Anlagen wie Säulen, Tafeln, Fahnen oder sonstige Flächen, die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmt sind, einschließlich Anlagen auf Dächern, für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Ansichtsfläche mindestens	20 50
7. Genehmigung nach § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 SDschG	50 – 500
8. Zulassen einer Ausnahme nach § 16 Abs. 1 der Energieeinsparverordnung (EnEV)	40 – 511“

(3) In der Spalte „Ausbildungsstellen“ der Übersicht zu Teil III Artikel 4 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Verwal-

tungsdienst des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände vom 2. Mai 2001 (Amtsbl. S. 1526), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 10. Dezember 2002 (Amtsbl. S. 2594), werden die Wörter „Staatliches Konservatoramt“ durch das Wort „Landesdenkmalbehörde“ ersetzt.

(4) Nummer 39 der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1972 (Amtsbl. S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 31. März 2004 (Amtsbl. S. 1037), wird wie folgt neu gefasst:

„39. Landesdenkmalrat gemäß § 5 Abs. 9 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498);“

(5) Nummer 2.3.9 der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVP) vom 30. Oktober 2002 (Amtsbl. S. 2494), geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), wird wie folgt gefasst:

„2.3.9 in der Denkmalliste nach § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes verzeichnete Denkmäler oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete, die von der Landesdenkmalbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,“.

(6) Die Landesbauordnung vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822) wird wie folgt geändert:

- a) In § 21 wird die Absatzkennzeichnung „(1)“ gestrichen und der Absatz 2 aufgehoben.
- b) § 61 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe i) wird wie folgt gefasst:

„i) Ausgrabungen der Landesdenkmalbehörde.“

(7) In § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch vom 29. Januar 1998 (Amtsbl. S. 134), geändert durch Artikel 3 Abs. 18 des Gesetzes vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), werden die Wörter „das Staatliche Konservatoramt“ durch die Wörter „die Landesdenkmalbehörde“ ersetzt.

(8) Die Verordnung über den Inhalt des Liegenschaftskatasters und über die Übermittlung von Daten aus dem Liegenschaftskataster (Katasterinhalts- und -datenübermittlungsverordnung – KaInDÜV) vom 14. Mai 1999 (Amtsbl. S. 810), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. April 2004 (Amtsbl. S. 1046), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) wird das Wort „Denkmalschutzgebiet“ durch das Wort „Denkmalbereich“ ersetzt.
- 2. In § 7 Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort „Denkmalschutz,“ gestrichen.

(9) In § 4 der Verordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes Homburg-Schwarzenacker vom 15. August 1979 (Amtsbl. S. 757) wird die Absatz-

kennzeichnung „(1)“ gestrichen, das Wort „Erlaubnis“ in Satz 1 durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt und Absatz 2 aufgehoben.

(10) Die Verordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in Gersheim, Gemarkung Reinheim, vom 4. August 1999 (Amtsbl. S. 1437) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Obersten Denkmalschutzbehörde“ durch das Wort „Landesdenkmalbehörde“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine weitere Ausfertigung dieser Karte ist bei der Gemeinde Gersheim hinterlegt.“

2. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Erlaubnis“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.

(11) Die Verordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in Borg, Gemeinde Perl, vom 5. November 1993 (Amtsbl. S. 1117), geändert durch Artikel 10 § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Oberste Denkmalschutzbehörde“ durch das Wort „Landesdenkmalbehörde“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine weitere Ausfertigung dieser Karte ist bei der Gemeinde Perl hinterlegt.“

2. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Erlaubnis“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.

(12) Die Verordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes „Wareswald“ in den Gemeinden Tholey (Ortsteil Tholey), Marpingen (Ortsteil Alsweiler), Oberthal (Ortsteil Oberthal und Gronig) und der Kreisstadt St. Wendel (Stadtteil Bliesen) vom 5. März 2002 (Amtsbl. S. 963), geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2002 (Amtsbl. S. 2294), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Obersten Denkmalschutzbehörde“ durch das Wort „Landesdenkmalbehörde“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Weitere Ausfertigungen dieser Karte sind bei den Gemeinden Tholey, Marpingen, Oberthal und der Kreisstadt St. Wendel hinterlegt.“

2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „der Erlaubnis nach § 20“ durch die Wörter „der Genehmigung nach § 10 Abs. 2“ ersetzt.

(13) Die Verordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes „Hinter der Baumschule – Römischer Tempelbezirk Schweichhausen“ in der Ge-

meinde Tholey (Ortsteil Tholey) vom 2. Dezember 2002 (Amtsbl. S. 2596), geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2003 (Amtsbl. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Obersten Denkmalschutzbehörde“ durch das Wort „Landesdenkmalbehörde“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine weitere Ausfertigung der Karte ist bei der Gemeinde Tholey hinterlegt.“

2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „der Erlaubnis nach § 20“ durch die Wörter „der Genehmigung nach § 10 Abs. 2“ ersetzt.

(14) Die Verordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes „Kasbruch“ in der Kreisstadt Neunkirchen (Stadtteile Neunkirchen und Wellesweiler) vom 27. August 2003 (Amtsbl. S. 2450) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Obersten Denkmalschutzbehörde“ durch das Wort „Landesdenkmalbehörde“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine weitere Ausfertigung der Karte ist bei der Kreisstadt Neunkirchen hinterlegt.“

2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „der Erlaubnis nach § 20“ durch die Wörter „der Genehmigung nach § 10 Abs. 2“ ersetzt.

3. In § 3 Satz 2 werden die Wörter „dem Staatlichen Konservatoramt“ durch die Wörter „der Landesdenkmalbehörde“ ersetzt.

(15) In der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach den §§ 82 i Abs. 2 und 82 k Abs. 2 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung vom 22. August 1989 (Amtsbl. S. 1250) werden die Wörter „das Staatliche Konservatoramt“ durch die Wörter „die Landesdenkmalbehörde“ und die Wörter „den §§ 82 i Abs. 2 und 82 k Abs. 2“ durch die Angabe „§ 82 i Abs. 2“ ersetzt.

(16) Die Grundsteueranerkennungsverordnung vom 16. August 1976 (Amtsbl. S. 873), geändert durch § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Mai 2002 (Amtsbl. S. 1121), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „das Gesetz Nr. 1037 vom 5. November 1975 (Amtsbl. S. 1214)“ durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 1990)“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „des Staatlichen Konservatoramtes“ durch die Wörter „der Landesdenkmalbehörde“ ersetzt.

(17) § 5 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldschutzgebiet Steinbachtal/Netzbachtal“ vom 25. März 2002 (Amtsbl. S. 754) wird wie folgt gefasst:

„(2) Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern sind mit Genehmigung der Landesdenkmalbehörde nach § 10 Abs. 1 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Die Genehmigung bedarf des Einvernehmens der obersten Naturschutzbehörde.“

(18) § 5 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Täler der Ill und ihrer Nebenbäche“ vom 6. November 2002 (Amtsbl. S. 2284), geändert durch die Verordnung vom 15. September 2003 (Amtsbl. S. 2570), wird wie folgt gefasst:

„(2) Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern sind mit Genehmigung der Landesdenkmalbehörde nach § 10 Abs. 1 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Die Genehmigung bedarf des Einvernehmens der obersten Naturschutzbehörde.“

(19) § 5 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Wahnbachtal“ vom 10. Dezember 2002 (Amtsbl. S. 2598) wird wie folgt gefasst:

„(2) Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern sind mit Genehmigung der Landesdenkmalbehörde nach § 10 Abs. 1 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Die Genehmigung bedarf des Einvernehmens der obersten Naturschutzbehörde.“

(20) § 4 Nr. 8 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Heiligenkopf/Metzerbachtal“ vom 15. Oktober 2003 (Amtsbl. S. 2734) wird wie folgt gefasst:

„8. Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern sind mit Genehmigung der Landesdenkmalbehörde nach § 10 Abs. 1 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Die Genehmigung bedarf des Einvernehmens der obersten Naturschutzbehörde.“

(21) § 4 Abs. 6 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesen bei Sötern-Waldbach“ vom 8. Januar 2004 (Amtsbl. S. 180) wird wie folgt gefasst:

„(6) Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern sind mit Genehmigung der Landesdenkmalbehörde nach § 10 Abs. 1 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Die Genehmigung bedarf des Einvernehmens der obersten Naturschutzbehörde.“

(22) § 4 Nr. 10 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Südlicher Bliesgau/Auf der Lohe vom 26. März 2004 (Amtsbl. S. 786) wird wie folgt gefasst:

„10. Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern sind mit Genehmigung der Landesdenkmalbehörde nach § 10 Abs. 1 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Die Genehmigung bedarf des Einvernehmens der obersten Naturschutzbehörde.“

(23) Das Gesetz über Zuständigkeiten nach der Energieeinsparverordnung vom 19. März 2003 (Amtsbl. S. 1118) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Über Ausnahmen nach § 16 Abs. 1 der Energieeinsparverordnung entscheidet bei Baudenkmälern und bei Vorhaben, die einer Genehmigung nach § 8 Abs. 2 oder 3 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) bedürfen, die Landesdenkmalbehörde.“

2. § 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die den kommunalen Gebietskörperschaften durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz entstehenden Kosten werden vom Saarland im jeweils folgenden Haushaltsjahr im nachgewiesenen Umfang erstattet.“

### Artikel 3

#### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 Abs. 2 bis 4 und 7 bis 22 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

### Artikel 4

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – SDschG –) vom 12. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 993), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 22 des Gesetzes vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822),
2. die Verordnung über das Denkmalschutzgebiet „Am Staden“ in der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 14. März 1982 (Amtsbl. S. 439), geändert durch Artikel 10 § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313).

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverord-

nungen und von Örtlichen Gestaltungsvorschriften am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 5. Juli 2004

**Die Regierung des Saarlandes**

Müller	Spoerhase-Eisel
Jacoby	Schreier
Kramp-Karrenbauer	Dr. Görner
Dr. Georgi	Mörsdorf

279 **Gesetz Nr. 1555**  
**zur Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG)**

Vom 23. Juni 2004

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

§ 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; ber. 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. März 2004 (Amtsbl. S. 1037), wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Schule unterrichtet und erzieht die Schüler bei gebührender Rücksichtnahme auf die Empfindungen anders denkender Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte. Der Erziehungsauftrag ist in der Art zu erfüllen, dass durch politische, religiöse, weltanschauliche oder ähnliche äußere Bekundungen weder die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern noch der politische, religiöse oder weltanschauliche Schulfrieden gefährdet oder gestört werden.“

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 13. Juli 2004

**Der Ministerpräsident**

Müller

**Der Minister  
für Finanzen und Bundesangelegenheiten**

Jacoby

**Die Ministerin für Inneres und Sport**

Kramp-Karrenbauer

**Der Minister  
für Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Schreier

**Verordnungen**

273 **Verordnung  
zur Übertragung von Aufgaben auf das Landesamt für  
Finanzen**

Vom 22. Juni 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Finanzen und eines Landesamtes für Bau und Liegenschaften vom 23. Mai 2001 (Amtsbl. S. 937) verordnet der Landtag des Saarlandes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten:

**§ 1**

(1) Auf das Landesamt für Finanzen wird mit Wirkung vom 1. August 2004 folgende Aufgabe übertragen:

- die Bearbeitung von Regressansprüchen für den Geschäftsbereich des Landtages des Saarlandes, die im Rahmen der Gewährung von Geldleistungen (Bezüge, Vergütung, Lohn und Beihilfen) an Landesbedienstete sowie Abgeordnete entstehen.

(2) Dem Landesamt für Finanzen wird die Befugnis übertragen, den Landtag des Saarlandes in der in Absatz 1 genannten Angelegenheit zu vertreten.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Saarbrücken, den 22. Juni 2004

**Landtag des Saarlandes**

Der Präsident  
Ley

276 **28. Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der  
Bürokosten der Gerichtsvollzieher**

Vom 5. Juli 2004

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1248), und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 30. August 1976 (Amtsbl. S. 965), geändert durch die Verordnung vom 20. März 1979 (Amtsbl. S. 332), verordnet das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten:





# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2007	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. April 2007	Nr. 16
------	---	--------

## Inhalt

Seite

### I. Amtliche Texte

Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau. Vom 30. März 2007 .....	874
Neufassung des Erlasses betreffend Auftragsbedingungen und Entgeltberechnung für Leistungen des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz, Fachbereich „Gesetzliches Mess- und Eichwesen“. Vom 15. März 2007 .....	889

### II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Veröffentlichungen des Statistischen Amtes Saarland im Monat Februar 2007 .....	892
Bekanntmachung betreffend der Beihilfefähigkeit der Schutzimpfung gegen humane Papillomaviren (HPV). Vom 27. März 2007 .....	892

**III. Amtliche Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen von Gerichten .....	893
Bekanntmachungen von Liquidationen .....	902
Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden .....	902
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen .....	902
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen .....	904
Stellenausschreibungen anderer Behörden	
• Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes. Vom 4. April 2007 .....	904
• Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes. Vom 10. April 2007 .....	905
Sonstige Bekanntmachungen	
• Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Lebacher Abfallzweckverband, vom 25. Oktober 2006 und dem Abfallzweckverband Eppelborn, vom 13. Dezember 2006, genehmigt am 22. März 2007 .....	905

**I. Amtliche Texte****Verordnungen**

140	<b>Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau</b>
-----	--

Vom 30. März 2007

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland — Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) — vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) verordnet die Landesregierung hinsichtlich Artikel 1 und 3;

auf Grund des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Saarländischen Naturschutzgesetzes verordnet das Ministerium für Umwelt hinsichtlich Artikel 1 §§ 4 bis 7 und Artikel 2:

**Artikel 1****Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau****§ 1****Zweck, Gliederung**

(1) Das Biosphärenreservat Bliesgau wird in den in § 2 beschriebenen Außengrenzen unter dem Namen „Biosphäre Bliesgau“ festgesetzt.

Das Gebiet wird in Binnenzonen nach § 10 Abs. 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes gegliedert, indem

die Grenzen der einzelnen Kernzonen und Pflegezonen festgesetzt werden; die verbleibende Fläche ergibt die Entwicklungszone.

(2) Für die einzelnen Kernzonen erfolgt in den §§ 3 bis 7 die Erklärung zu Naturschutzgebieten mit entsprechenden Regelungen.

(3) Die Pflegezonen werden in der Übersichtskarte zu dieser Verordnung in ihren Grenzen dargestellt. Die Regelungen zu ihrem Schutz und die parzellengenaue Abgrenzung der Pflegezonen erfolgen in eigenen Verordnungen, soweit die Flächen nicht bereits als Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind. Pflegezonen innerhalb gemeldeter Europäischer Schutzgebiete sollen als NATURA-2000-Schutzgebiete nach § 24 Abs. 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes, die übrigen als Landschaftsschutzgebiete nach § 18 des Saarländischen Naturschutzgesetzes ausgewiesen werden.

**§ 2****Außengrenzen**

(1) Die Gemeinden

- **Kirkel**
- **Mandelbachtal**
- **Gersheim**
- **Kleinblittersdorf** und die
- **Stadt Blieskastel**

sowie von der Stadt St. Ingbert die Gemeindebezirke **Hassel und Oberwürzbach**

und von der Stadt Homburg die Gemeindebezirke **Kirrberg, Einöd und Wörschweiler**

gehören **vollständig** zur Biosphäre Bliesgau.

Darüber hinaus gehören folgende Teilflächen zur Biosphäre Bliesgau:

#### **In der Stadt Homburg**

- das auf den Gemarkungen Homburg und Bruchhof-Sanddorf liegende Naturschutzgebiet „Closenbruch“ gemäß Verordnung vom 19. September 1990 (Amtsbl. S. 1106) und das auf der Gemarkung Homburg liegende Naturschutzgebiet „Höllengraben“ gemäß Verordnung vom 7. Februar 1989 (Amtsbl. S. 329),
- die auf den Gemarkungen Homburg und Beeden-Schwarzenbach liegenden Teilflächen der Landschaftsschutzgebiete L6.02.01 und L6.02.04 gemäß Verordnung vom 6. Februar 2006 (Amtsbl. S. 309) und
- weitere die obigen Schutzgebiete verbindende Flächen auf den Gemarkungen Homburg, Beeden-Schwarzenbach und Bruchhof-Sanddorf, deren Ausdehnung in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt ist.

In der **Stadt St. Ingbert** die Flächen auf den Gemarkungen St. Ingbert und Rohrbach südlich der Autobahn A 6.

(2) Die sich aus dieser Beschreibung ergebende Außengrenze ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt.

Die Biosphäre Bliesgau umfasst eine Fläche von **32.898 Hektar**; davon werden insgesamt 984 Hektar als Kernzonen festgesetzt und ca. 6.583 Hektar als Pflegezonen dargestellt.

(3) Die Außengrenzen und die Binnenzonen der Biosphäre Bliesgau können insbesondere innerhalb der Grenzen der in Abs.1 aufgeführten Gemeinden sowie Städte gemäß § 10 Abs. 1 des Saarländischen Naturschutzgesetzes durch Änderung dieser Verordnung neu gefasst werden.

### **§ 3**

#### **Kernzonen**

(1) Die im Folgenden näher beschriebenen Flächen werden als Kernzonen der Biosphäre Bliesgau zu Naturschutzgebieten gemäß § 16 des Saarländischen Naturschutzgesetzes erklärt:

**1. Taubental**, 426 Hektar, in der

**Gemeinde Kirkel**,

**Gemarkung Kirkel-Neuhäusel**,

vollständig Parzellen Nr. 410, 411, 412, 414, 415, 415/2, 416, 417, 417/2, 417/3, 418, 419, 420, 421, 422, 422/2, 423, 424, 424/2, 424/3, 424/4, 424/5, 424/6, 430, 435, 436, 437, 503/3, 1080/2, 1081/8, 1112/2, 1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1132/1,

1134, 1135, 1136, 1137/2, 1137/3, 1138, 1138/2, 1139, 1140, 1147, 1148, 1149, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1157/2, 1157/3, 1158, 1159, 1159/2, 1160, 1160/2, 1161, 1161/2, 1163, 1164, 1165, 1165/2, 1166, 1166/2, 1166/3, 1166/4, 1167, 1167/2, 1167/3, 1167/4, 1168, 1168/2, 1169, 1169/2, 1169/3, 1169/4, 1170, 1172, 1172/2, 1172/3, 1172/4, 1172/5, 1172/6, 1172/8, 1173, 1173/2, 1174, 1174/2, 1174/3, 1174/4, 1174/5, 1174/6, 1174/7, 1174/8, 1174/9, 1176, 1176/2, 1183, 1184, 1185, 1185/2, 1185/4, 1186, 1187,

angeschnitten Parzellen-Nr. 1143, 1171, 1175,

**Gemarkung Limbach**,

vollständig Parzellen-Nr. 3129/2, 3195/5.

**Stadt Blieskastel**,

Gemarkung Lautzkirchen,

vollständig Parzellen-Nr. 1854, 1854/2, 1855, 1859/2,

angeschnitten Parzellen-Nr. 1849/4.

**Stadt Homburg**,

Gemarkung Wörschweiler,

vollständig Parzellen-Nr. 179.

Die Abgrenzung entspricht den Waldabteilungen 5211, 5212, 5218, 5219, 5220, 5221, 5222, 5223, 5224, 5225, 5226, 5227, 5228, 5229.

Diese Kernzone stellt sich als Laubmischwald auf Buntsandstein mit Nadelholzanteilen auf den Höhenlagen dar.

**2. Moorseifers**, 32 Hektar, in der

**Stadt Blieskastel**,

Gemarkung Altheim,

angeschnitten Parzellen-Nr. 5267.

Die Abgrenzung entspricht den Waldabteilungen Nr. 5235 und 5234.

Diese Kernzone stellt sich als Laubwald mit über 100jährigen Buchen- und Eichenbeständen am Übergang von Buntsandstein in Muschelkalk dar.

**3. Kalbenberg Süd**, 31 Hektar, in der

**Gemeinde Gersheim**,

Gemarkung Rubenheim,

angeschnitten Parzellen-Nr. 644/5, 1090/9, 1090/2.

Die Abgrenzung entspricht der Waldabteilung Nr. 5281 (A1, b1, a2, b2).

Diese Kernzone stellt sich als Laubwald mit hohem Eschenanteil und inselartigen Mittelwaldbeständen mit hohem Sukzessionsflächenanteil dar.

**4. Baumbusch**, 150 Hektar, in der

**Gemeinde Gersheim**,

Gemarkung Gersheim,

vollständig Parzellen-Nr. 2229, 2307, 2483/1, 2490/1,

2514/1, 2515/1, 2531/1,

angeschnitten Parzellen-Nr. 2306/13, 2308, 2310, 2311, 2312,

Gemarkung Medelsheim,

vollständig Parzellen-Nr. 968, 1513/3, 1547, 1548/1,

angeschnitten Parzellen-Nr. 967/1, 1510, 1511, 1512,

Gemarkung Niedergailbach,

vollständig Parzellen-Nr. 1720/2, 1720/3, 1721, 1721/2, 1722, 1723/2, 1724.

Diese Kernzone ist seit 1985 auf Teilflächen als Naturwaldzelle ausgewiesen und stellt sich als Laubwald auf Muschelkalk mit ehemaligen Steinbrüchen, inselartigen Mittelwaldbeständen und hohem Höhlenbaumanteil dar.

**5. Pfänderbachtal, 45 Hektar, in der Stadt Homburg,**

Gemarkung Homburg-Einöd,

vollständig Parzellen-Nr. 989, 989/2, 989/3, 989/4, 991, 994, 1030, 1030/2, 1030/3, 1031, 1107/1, 1110/1, 1500/6, 3150, 3187, 3256/1, 3256/2, 3256/6, 3267, 3268, 3269, 3270, 3271, 3272, 3273, 3274, 3297/1, 3300, 3301, 3302, 3304,

angeschnitten Parzellen-Nr. 3264, 3289, 3306.

Diese Kernzone stellt sich als Laubwald auf Buntsandstein dar.

**6. Kleinblittersdorfer Wald, 51 Hektar, in der Gemeinde Kleinblittersdorf,**

Gemarkung Kleinblittersdorf,

vollständig Parzellen-Nr. 3, 6, 9, 206,

angeschnitten Parzellen-Nr. 4, 5/1, 8, 10, 11/1, 17, 18, 209/1, 210/1, 220/1, 220/2, 220/4.

Die Abgrenzung entspricht den Waldabteilungen Nr. 1006 (a00, b10, b20, c10, c20, x00), 1007 (b00, x00), 1008 (a00, b00, x10, x20, x30).

Diese Kernzone stellt sich als mittelalter Laubholzbestand dar.

**7. Böckweiler Wald, 58 Hektar, in der Stadt Blieskastel,**

Gemarkung Breitfurt,

angeschnitten Parzellen-Nr. 3294, 3294/2, 3297.

Die Abgrenzung entspricht den Waldabteilungen 5263 (1, 2, X), 5262 (1 (teilweise), 2, 3, 4), 5261 (b1, b2, X).

Diese Kernzone stellt sich als mittelalter Laubholzbestand auf Muschelkalk mit hohen Ahorn- und Escheanteilen dar.

**8. Lindenfels, 110 Hektar, in der Stadt Blieskastel,**

Gemarkung Alschbach,

vollständig Parzellen-Nr. 508/3, 509, 510, 605/2, 681, 682, 684, 688/1, 691, 694, 707, 707/2, 708, 708/3, 709, 710, 711, 712, 713, 713/2, 725, 753, 771, 772, 773, 788/1, 790/2, 800, 801, 802, 803/1, 818/1, 819, 820, 821, 823, 827, 827/2, 828, 829, 831, 833/1, 836, 837, 838, 838/3, 839, 839/2, 843, 844, 845, 846,

angeschnitten Parzellen-Nr. 657/2, 670/1, 723/1, 753/18,

Gemarkung Biesingen,

vollständig Parzellen-Nr. 755, 756, 757/2, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 776, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 792, 793, 794, 795,

angeschnitten Parzellen-Nr. 777, 663/5,

Gemarkung Niederwürzbach,

vollständig Parzellen-Nr. 401/1, 403, 403/2, 404, 405, 406, 406/2, 408/2, 414, 415, 417, 421, 422, 422/4, 423/3, 428, 429, 430, 433, 438/1, 452/3, 454/3, 455/2, 470/1, 477/2, 480/1, 597/7,

angeschnitten Parzelle 447/5,

Gemarkung Lautzkirchen,

vollständig Parzellen-Nr. 1240, 1241, 1242, 1243, 1248/1, 1252/1, 1274, 1279/1, 1297/1, 1300/1, 1309, 1331/1, 1333, 1337, 1338, 1349, 1349/2, 1350/6, 1354/1, 1361/1, 1369, 1370, 1387/3, 1392/3, 1404/1, 1408,

angeschnitten Parzellen-Nr. 1275, 1350/5, 1371/1.

Diese Kernzone stellt sich als Laubwald auf Buntsandstein am Übergang zu Muschelkalk mit hohen Nadelholzanteilen dar.

**9. Ehemaliges Kalkbergwerk, 76 Hektar, in der Gemeinde Gersheim,**

Gemarkung Gersheim,

vollständig Parzellen-Nr. 1013, 1013/13, 1013/14, 1014, 1014/2, 1014/3, 1015, 1261, 1262/2, 1273/1,

angeschnitten Parzellen-Nr. 928, 1009, 1010/1, 1010/4, 1016, 1017/1, 1221/1, 1221/2, 1239/1, 1278/6, 256/25.

Diese Kernzone stellt sich als Laubmischwald auf Muschelkalk mit hohen Biotopholzanteilen in Hanglage dar.

(2) Die Flächen der Kernzonen sind in den anliegenden Übersichtskarten in ihren Umrissen erkennbar; die genauen Abgrenzungen sind in parzellenscharfen Karten dargestellt. Diese Karten können bei den jeweiligen Gemeinden und beim Ministerium für Umwelt eingesehen werden.

(3) Die Flächen der Kernzonen sollen sich weitestgehend ungestört von menschlichen Nutzungen und Eingriffen urwaldartig entwickeln können. Sie dienen Zwecken des Arten- und Biotopschutzes, insbesondere für Algen, Moose, Flechten, Pilze, Farne, waldbundene Vögel, Kleinsäuger und Insekten. Als forstliche Dauerversuchsflächen dienen sie der Erforschung der Lebensvorgänge in ungestörten Waldökosystemen.

(4) Die Flächen der Kernzonen zu Abs. 1, Nr. 2, 3, 4, 6 und 9 erfüllen die Kriterien des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

(5) Die Flächen der Kernzonen zu Abs. 1, Nr. 2, 3, 4, 6 und 9 erfüllen die Kriterien als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 79/409 EWG vom 2. April 1979 (ABl. EWG Nr. L 103 /1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223/9) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelschutzrichtlinie) für Arten nach Anhang I.

§ 4

**Verbote und Regelungen in Kernzonen**

(1) Entsprechend §16 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes sind alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die auf den Flächen der Kernzonen zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist verboten:

1. Land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen vorzunehmen,
2. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
3. Mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu fahren,
4. Tiere oder Pflanzen einzubringen, zu entnehmen, zu schädigen oder zu stören,
5. Hunde frei laufen zu lassen,
6. Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen,
7. Flächen der Kernzonen außerhalb der Wege zu betreten.

(2) Die Nutzung rechtmäßig bestehender Wege, Straßen, Leitungen, Gewässer und Einrichtungen ist im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge zulässig.

(3) Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung von Anlagen nach Absatz 2 sind ausschließlich in der Zeit vom 15. August bis 1. März zulässig; bei Gefahr im Verzug und bei Unaufschiebbarkeit dürfen Arbeiten in der übrigen Zeit vorgenommen werden.

(4) Die Ausübung der Jagd ist nach § 30 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 9 des Gesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

(5) Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) in der jeweils geltenden Fassung sind im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zulässig.

(6) Die bisher rechtmäßig ausgeübte Wassergewinnung ist zulässig.

§ 5

**Ausnahmen in Kernzonen**

Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Verboten nach § 4 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung oder für Maßnahmen geringen Umfanges Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 3 nicht beeinträchtigt wird. § 50 des Saarländischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

**Duldungspflicht in Kernzonen**

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Naturschutzgebiete haben zu dulden, dass

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 7

**Ordnungswidrigkeiten in Kernzonen**

Ordnungswidrig nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer auf Flächen der Kernzonen entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2

- Nr. 1 land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vornimmt,
- Nr. 2 bauliche Anlagen errichtet,
- Nr. 3 mit einem motorgetriebenen Fahrzeug fährt,
- Nr. 4 Tiere und Pflanzen einbringt, entnimmt, schädigt oder stört,
- Nr. 5 Hunde frei laufen lässt,
- Nr. 6 Entwässerungsmaßnahmen vornimmt

oder

Flächen der Kernzonen entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 außerhalb der Wege betritt.

**Artikel 2**

**Folgeänderungen anderer Verordnungen**

(1) In § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Südlicher Bliesgau/Auf der Lohe vom 26. März 2004 (Amtsbl. S. 786), geändert durch Artikel 7 Abs. 9 der Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174), werden nach dem Wort „Hanickel“ die Wörter „sowie die Kernzonen der Biosphäre Bliesgau Nummer 3: **Kalbenberg Süd** auf den Gemarkungen Ballweiler, Rubenheim und Wolfersheim, 31 Hektar, und Nummer 9: **Ehemaliges Kalkbergwerk** auf der Gemarkung Gersheim, 76 Hektar“ angefügt.

(2) In § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Naturschutzgebiete „Naturwaldzellen im Saarland“ vom 28. Januar 2000 (Amtsbl. S. 470), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1734), wird die NSG-Nr. 96 mit den Angaben „96, **Baumbusch**, 23, Gersheim, 5232“ gestrichen.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

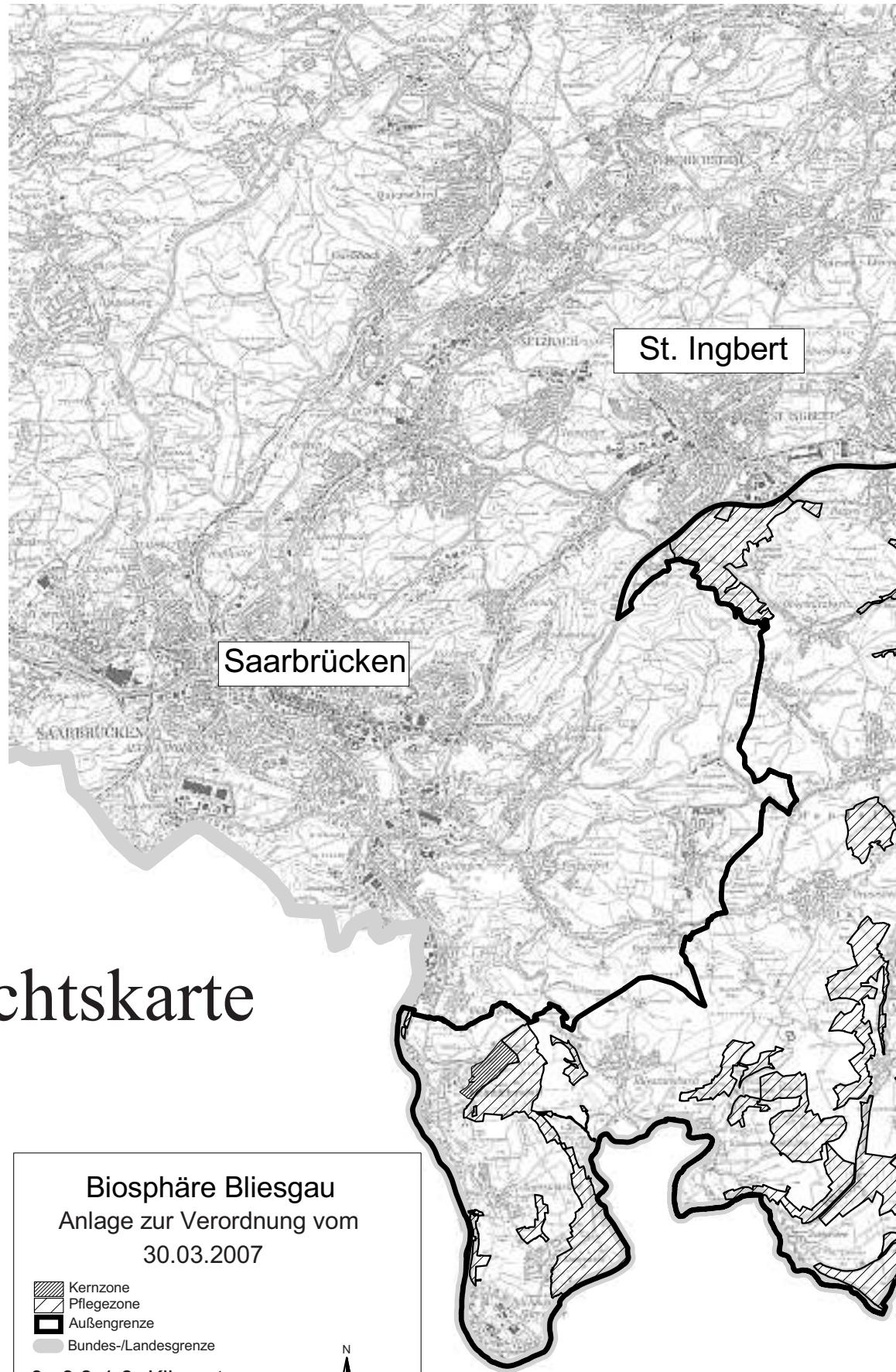
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 30. März 2007

**Die Regierung des Saarlandes:**

Müller	Dr. Georgi
Jacoby	Hecken
Rauber	Schreier
Kramp-Karrenbauer	Mörsdorf





# Übersichtskarte

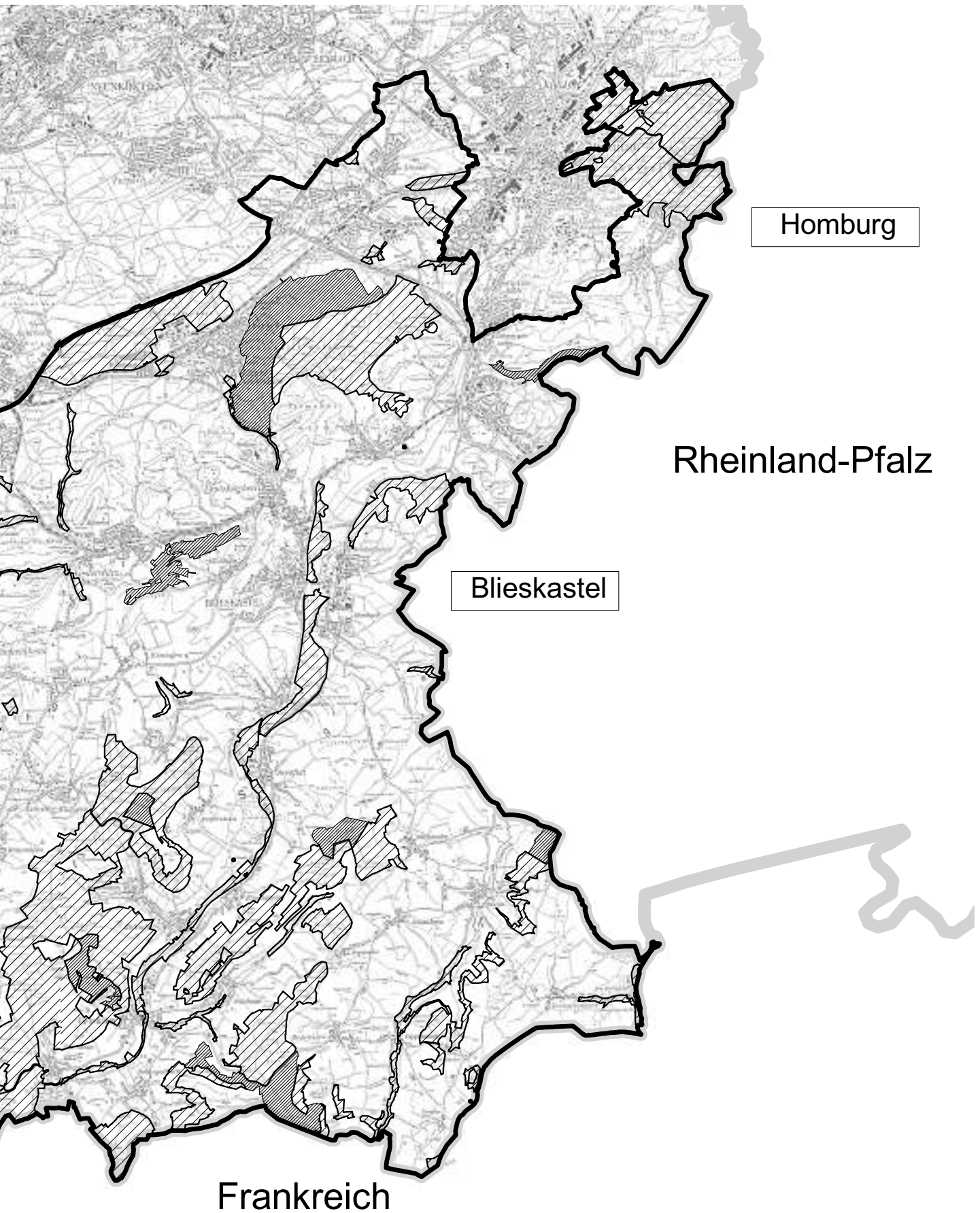
**Biosphäre Bliesgau**  
Anlage zur Verordnung vom  
30.03.2007

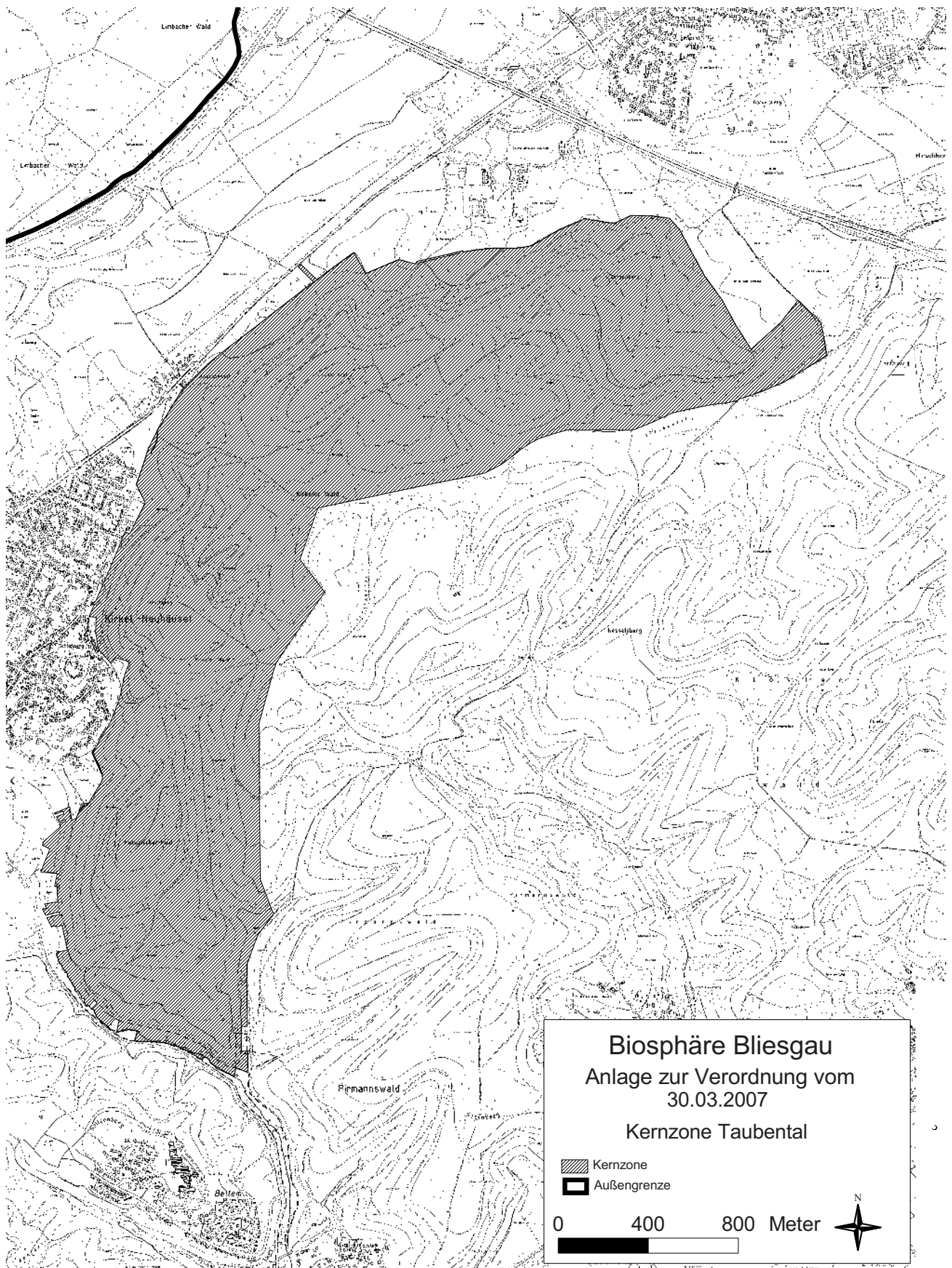
-  Kernzone
-  Pflegezone
-  Außengrenze
-  Bundes-/Landesgrenze

0 0.8 1.6 Kilometer

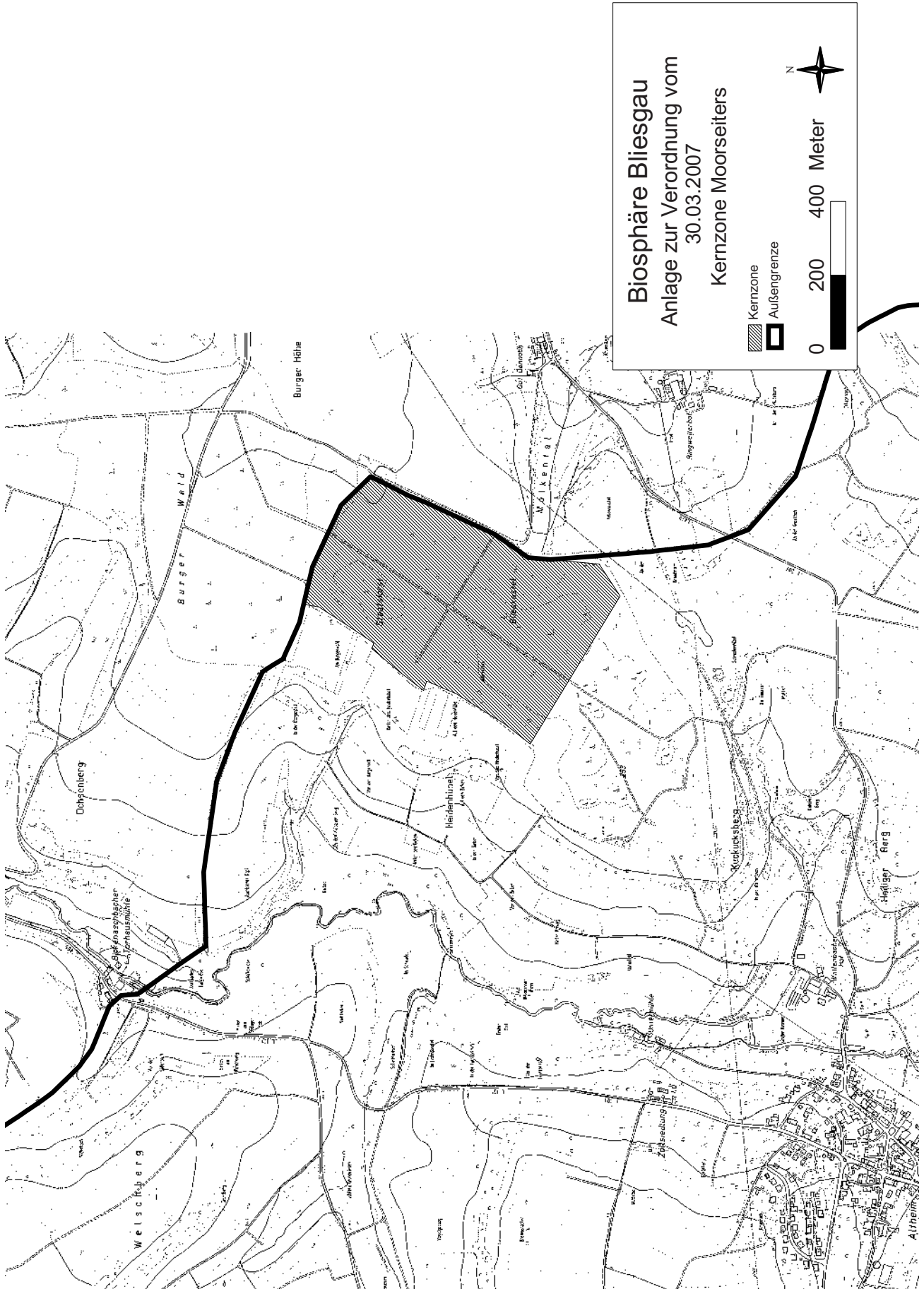


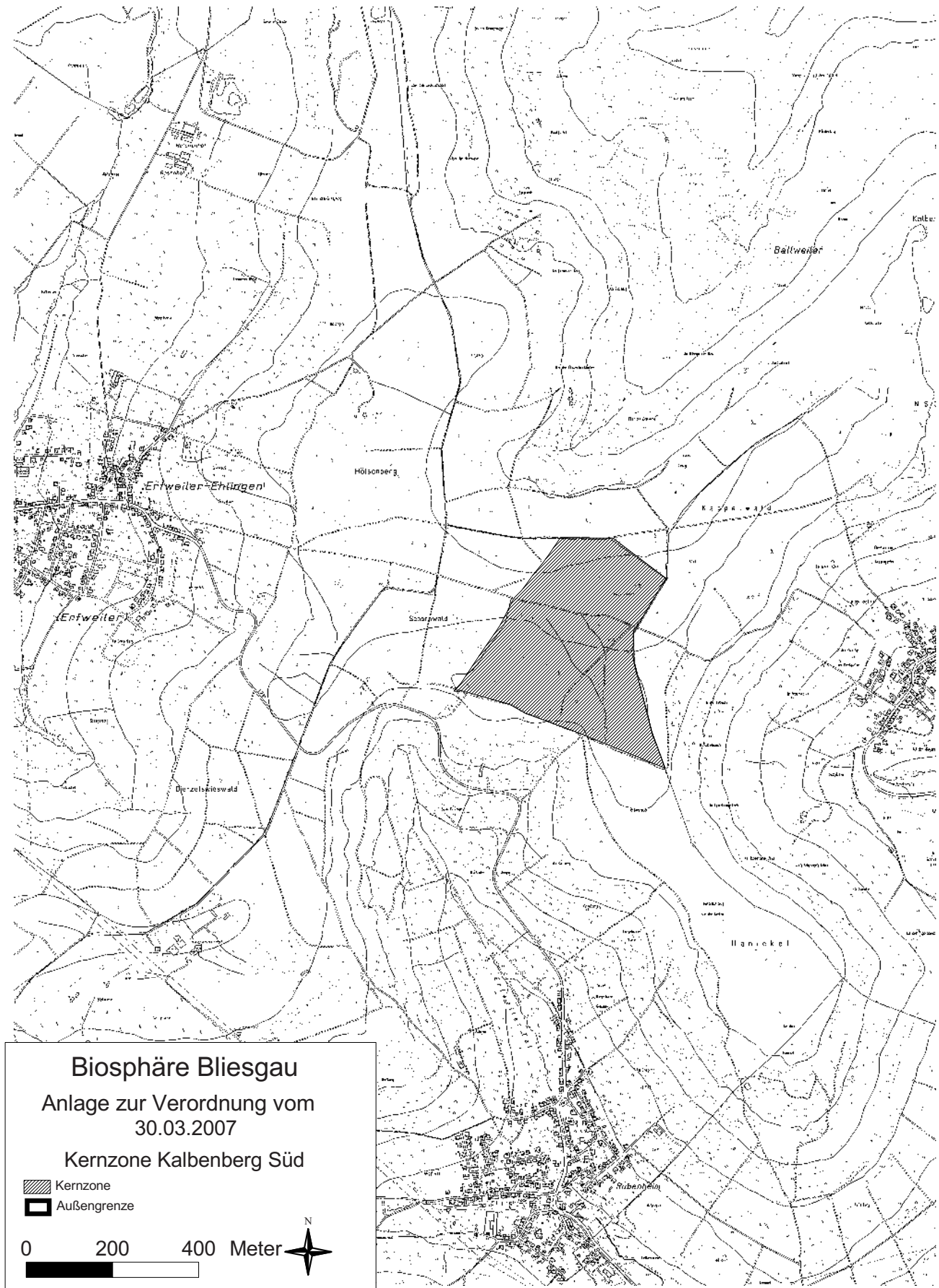












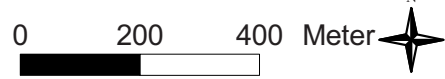


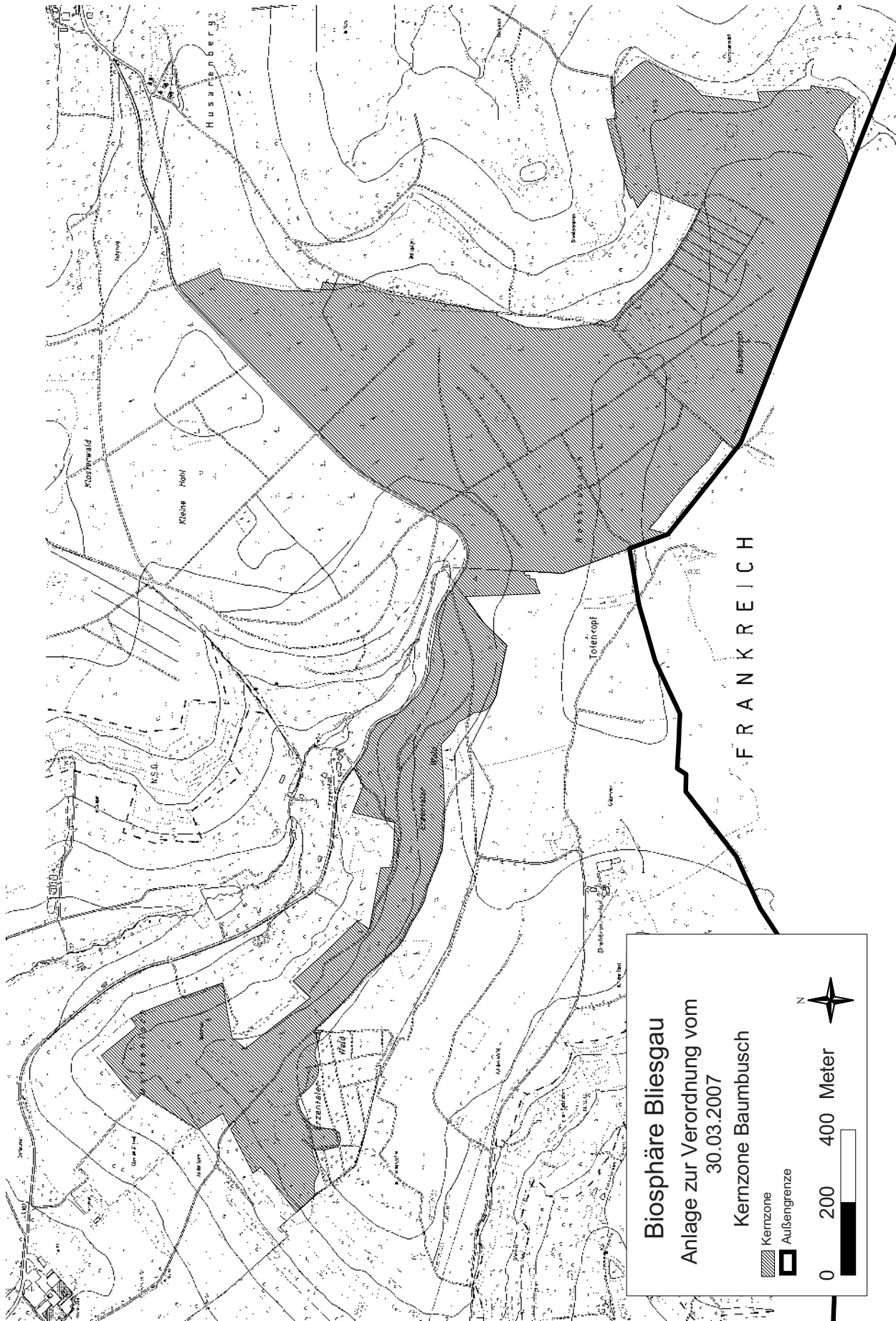
### Biosphäre Bliesgau

Anlage zur Verordnung vom  
30.03.2007

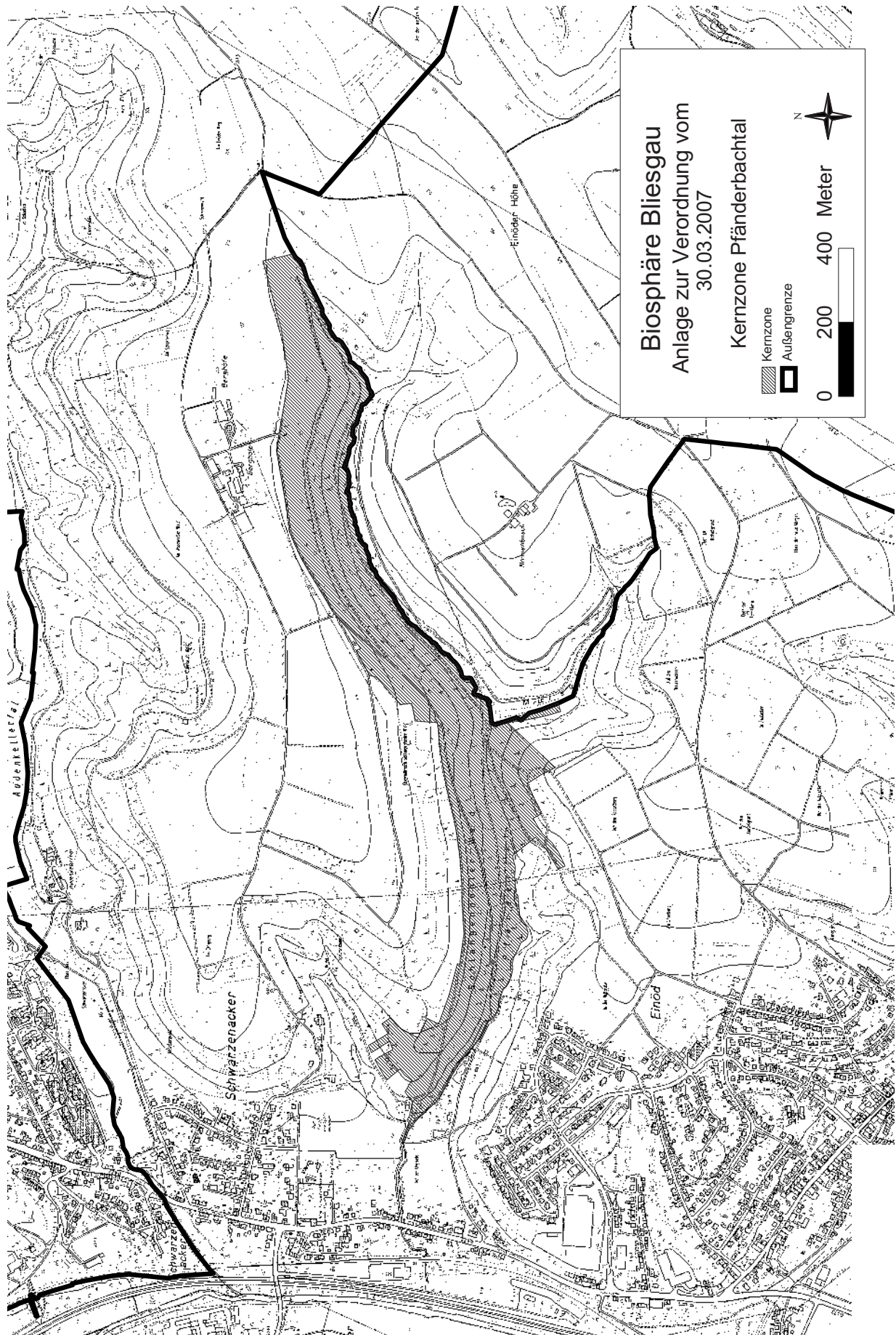
#### Kernzone Kalbenberg Süd

-  Kernzone
-  Außengrenze

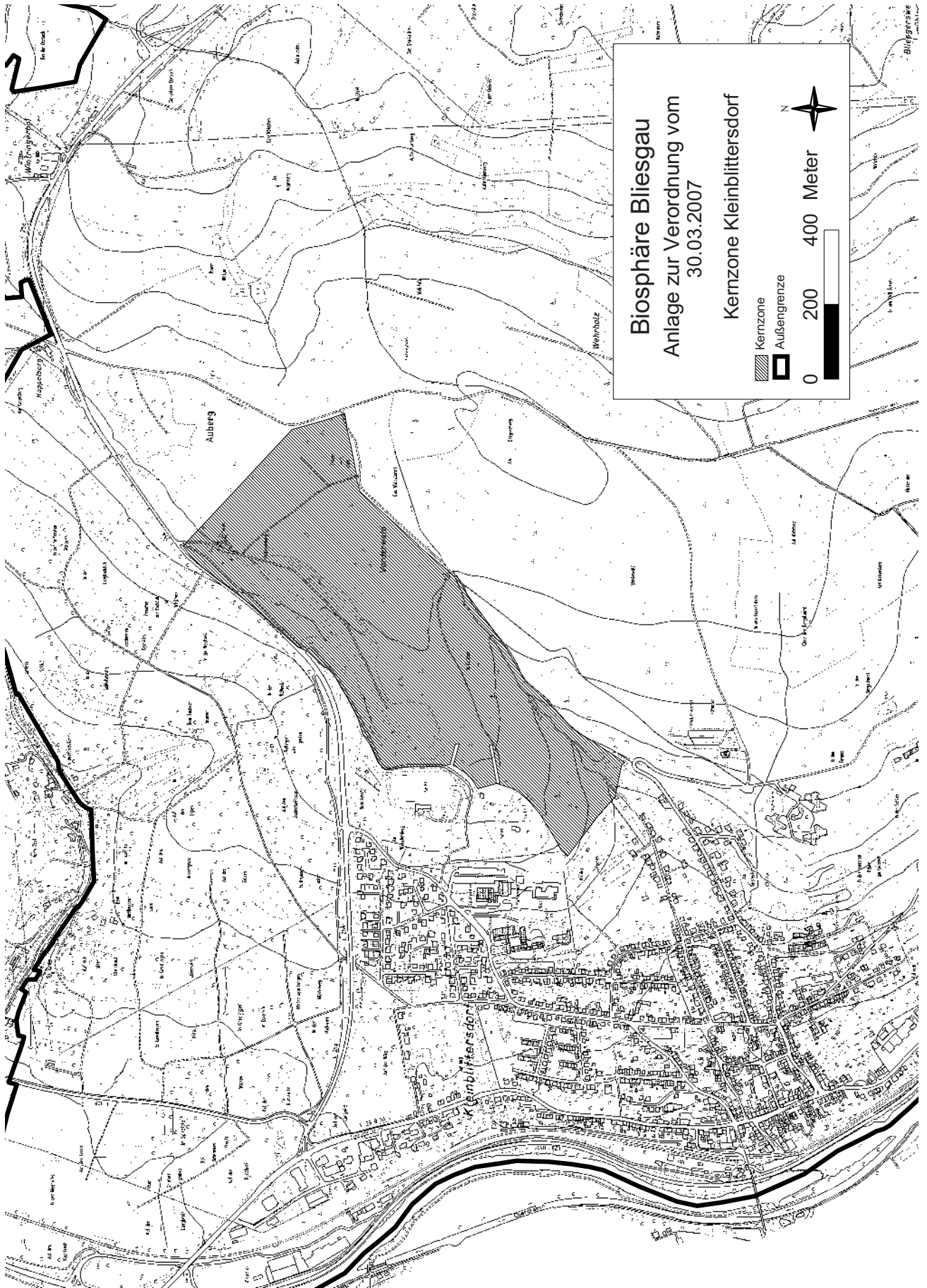


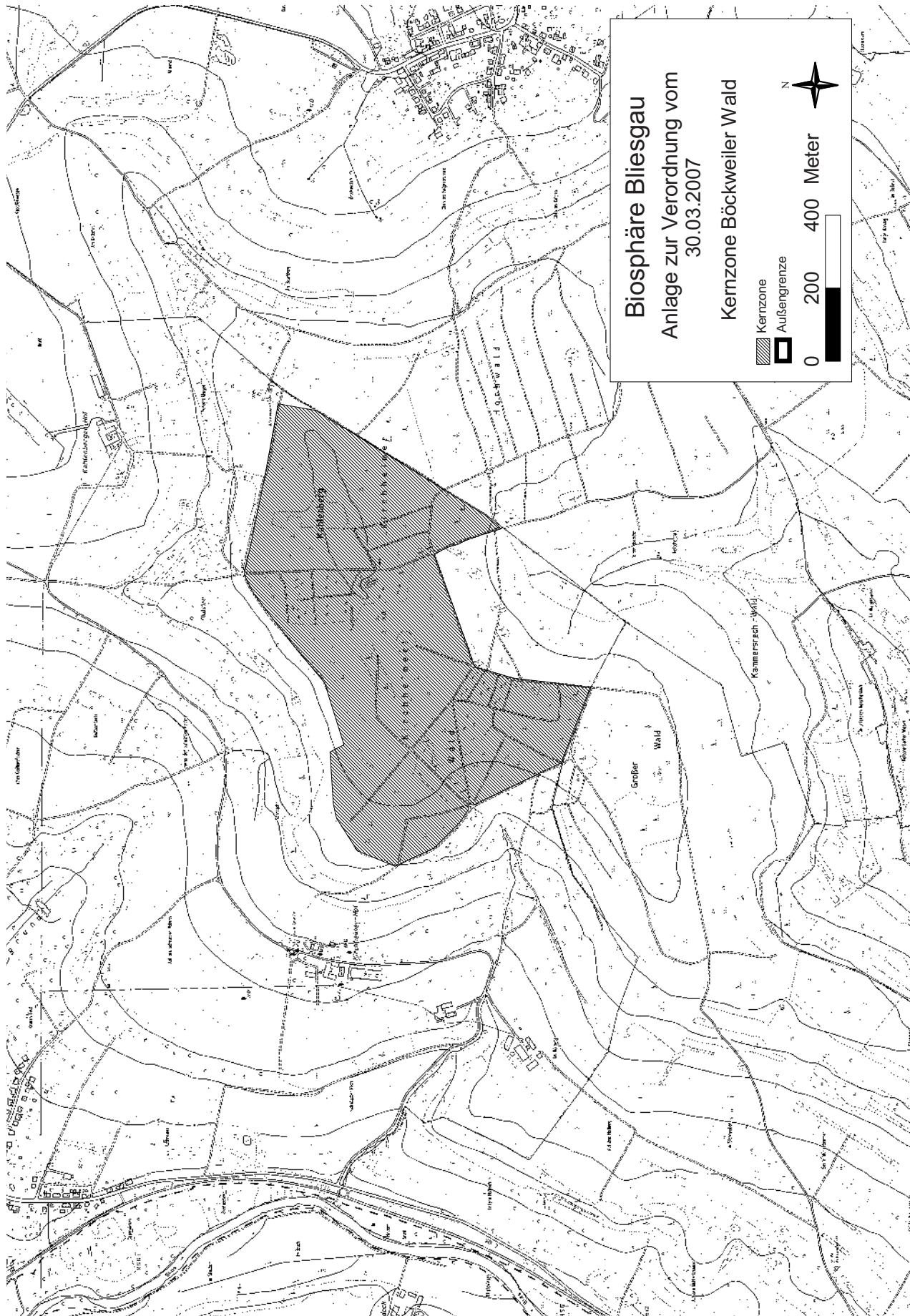












**Biosphäre Bliesgau**  
Anlage zur Verordnung vom  
30.03.2007

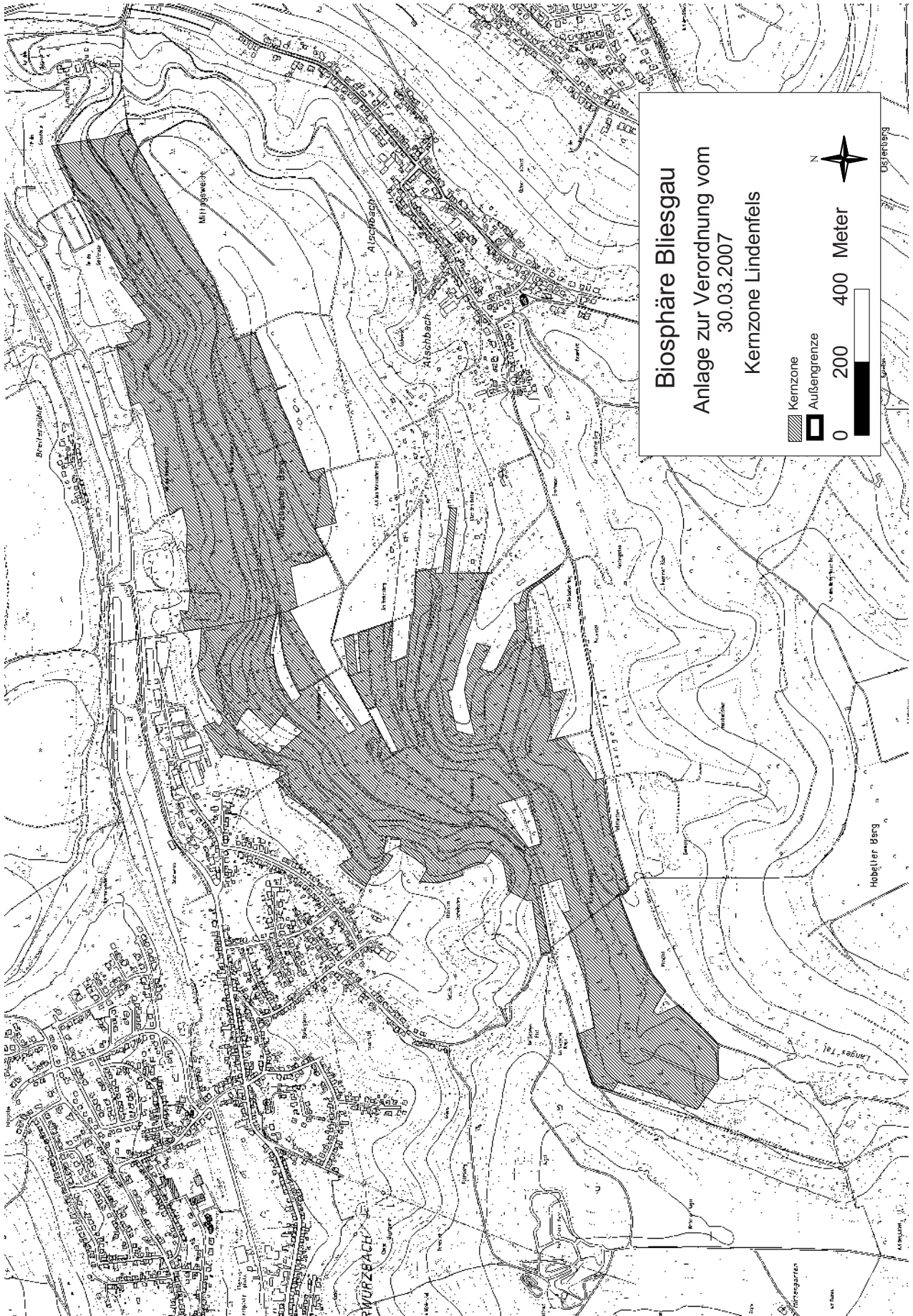
**Kernzone Bockweiler Wald**

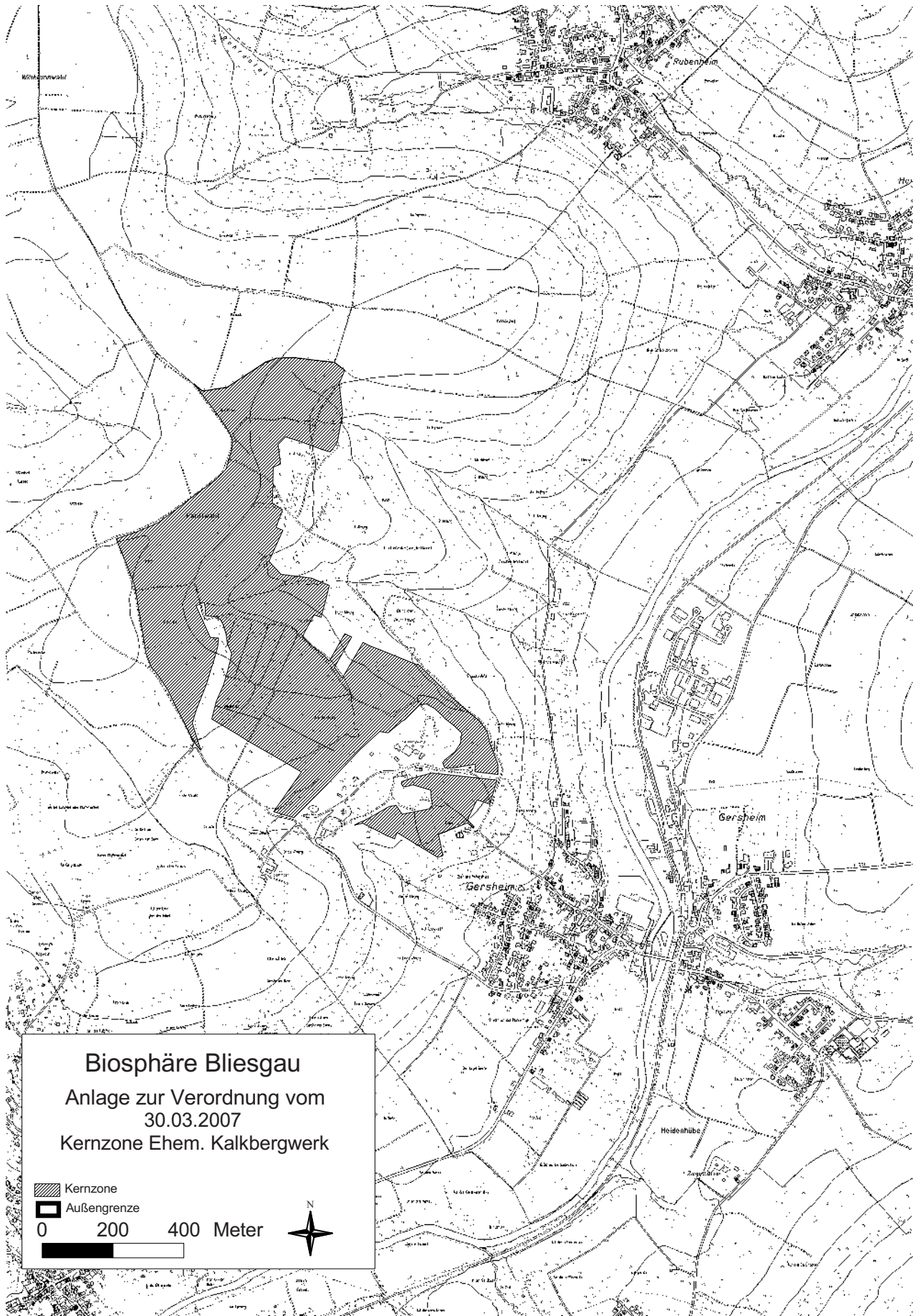
Legend:  
Kernzone (shaded area)  
Außengrenze (dashed line)

Scale:  
0 200 400 Meter

North arrow (N)







**Biosphäre Bliesgau**  
Anlage zur Verordnung vom  
30.03.2007  
Kernzone Ehem. Kalkbergwerk

▨ Kernzone  
▬ Außengrenze

0 200 400 Meter

